

## Amtsgericht München

Az.: 142 C 18586/11



### IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.: [REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht München durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED] auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 25.04.2012 folgendes

### Endurteil

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.366,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit [REDACTED] zu bezahlen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

- Seite 2 -

## Tatbestand

Die Parteien streiten um Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche durch die unerlaubte Verwertung urheberrechtlich geschützter Inhalte in einer Internet Tauschbörse.

Über den Internetanschluss der Beklagten wurden zwischen dem [REDACTED] Uhr und dem [REDACTED] Uhr innerhalb von 32 verschiedenen Zeiträumen Dateien, deren Inhalte die Musikalben [REDACTED] der Künstlergruppe [REDACTED] und [REDACTED] der Künstlergruppe [REDACTED] bzw. Teile hiervon waren, in der Internettauschbörse Tauschbörse (Filesharing- bzw. Peer-to-Peer-Netzwerk) edonkey zum Herunterladen angeboten.

Die anwaltlich vertrene Klägerin ließ die Beklagte mit Schreiben der Klägervorteiler vom [REDACTED] wegen dieses Angebots abmahnen, forderte die Abgabe einer Unterlassungserklärung und die Zahlung von Schadensersatz. Mit Datum vom [REDACTED] gab die Beklagte, vertreten durch den Beklagtenvertreter, ohne Anerkennung einer Rechtspflicht eine Unterlassungserklärung gegenüber der Klägerin ab. Auf Anlagenkonvolut K4 wird Bezug genommen.

Die Klägerin verlangt 700,- € Schadensersatz im Wege der Lizenzanalogie sowie eine 1,0 Geschäftsgebühr nach RVG aus einem Gesamtgegenstandswert von 20.000,- € zzgl. Auslagenpauschale, insgesamt 666,- €. Die Beklagte zahlte hierauf nichts. Die Beklagte rügte Verjährung.

Die Klägerin behauptet, sie verfüge über die Rechte des Tonträgerherstellers gemäß § 85 UrhG an den streitgegenständlichen Musikalben. Die [REDACTED] habe zur Klägerin am [REDACTED] umfirmiert.

Die Klägerin ist zudem der Auffassung, dass es für die Verwirklichung des § 19a UrhG bereits ausreiche, dass Teile eines Werkes angeboten werden.

**Die Klagepartei beantragt zuletzt:**

**Die Beklagtenseite wird verurteilt, an die Klägeseite**

- 1.) einen angemessenen Schadensersatz, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, der jedoch insgesamt nicht weniger als 700,- € betragen soll, zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem [REDACTED] sowie**
- 2.) 666,- € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem [REDACTED]**

**zu zahlen.**

**Die Beklagte beantragt:**

**Die Klage wird abgewiesen.**

Der Beklagte behauptet, dass zwischen der Rechtsvorgängerin der Klägerin und deren Bevollmächtigten vereinbart worden sei, dass die Bevollmächtigten abmahnen und das Ergebnis dieser Tätigkeit selbst behalten dürfen. Dies stelle die Entlohnung dar. Zudem bestreitet der Beklagte dass er die streitgegenständlichen Dateien heruntergeladen habe, möglicherweise habe ihr Sohn

- Seite 3 -

dies. Die Beklagte ist zudem der Auffassung, dass bei einem Download via Peer-to-Peer Netzwerk die Beklagte nur einzelne Bruchstücke angeboten habe, nie jedoch das gesamte Stück. Die Umfirmierung bzgl. der Klägerin wird mit Nichtwissen bestritten.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf den gesamten Akteninhalt, insbesondere die Schriftsätze der Parteien samt Anlagen sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 25.04.2012 Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

1. Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch aus § 97 II UrhG auf Schadensersatz in Höhe von 700,- €.

a) Die Klägerin ist aktivlegitimiert.

Sie verfügt über die Rechte des Tonträgerherstellers nach §§ 85, 10 UrhG. Aus den seitens der Klägerin vorgelegten Unterlagen, insbesondere Handelsregisterauszügen (Anlage K5) ergibt sich zur Überzeugung des Gerichts (§ 286 ZPO) die Umfirmierung. Die Rechteinhaberschaft an den streitgegenständlichen Werken ergibt sich für das Gericht aus dem Herstellervermerk auf den verfahrensgegenständlichen Tonaufnahmen (Anlagenkonvolut K1), beide CDs wurden zudem in der mündlichen Verhandlung im Original in Augenschein genommen. Es greift die Vermutungswirkung der §§ 85, 10 UrhG bezüglich der Herstellervermerke auf den streitgegenständlichen Tonträgern zugunsten der umfirmierten Klägerin. Der Beklagte konnte diese Vermutung zugunsten der Klägerin nicht entkräften bzw. einen Gegenbeweis anbieten oder erbringen. Die Klägerin gilt daher über §§ 85, 10 UrhG als Inhaberin der Rechte des Tonträgerherstellers im Sinne von § 85 UrhG.

b) Seitens der Beklagten wurde das Recht der Klägerin der öffentlichen Zugänglichmachung nach §§ 85, 19 a UrhG verletzt.

Über den Internetanschluss des Beklagten wurden zwischen dem [REDACTED] Uhr und dem [REDACTED] Uhr innerhalb von 32 verschiedenen Zeiträumen Dateien, deren Inhalte die Musikalben [REDACTED] der Künstlergruppe [REDACTED] und [REDACTED] der Künstlergruppe [REDACTED] bzw. Teile hiervon waren, in der Internettauschbörse Tauschbörse edonkey zum Herunterladen angeboten.

Soweit die Beklagte vorträgt, eine Verletzung der Rechte der Klägerin scheidet aus, da es sich bei den im Rahmen von Peer-To-Peer Netzwerken angebotenen Dateien nur um Bruchstücke eines Werkes handele, ist das Gericht der Auffassung dass Gegenstand des Leistungsschutzrechtes aus §§ 85, 19 a UrhG nicht lediglich das Gesamtprodukt sondern auch kleinste Teile des Gesamtprodukts sind, da es Sinn und Zweck des Leistungsschutzrechtes nach §§ 85, 19a UrhG ist, gerade die Übernahme fremder Leistung generell zu unterbinden. Eine Übernahme fremder Leistung ist generell unzulässig, egal wie klein oder umfangreich der übernommene Teil ist (vgl. Dreier/Schulze UrhG § 85 Rn.25). Insofern ist es für die Verwirklichung einer Urheberrechtsverletzung auch ausreichend wenn lediglich (kleinste) Bruchstücke der streitgegenständlichen Tontä-ger angeboten wurden, dass es sich dabei um "digitale Nullen und Einsen" handelt, wie die Be-

- Seite 4 -

klage vorträgt, ist selbst bei Wahrunterstellung unerheblich.

Dabei besteht eine tatsächliche Vermutung, dass die Beklagte als Inhaberin des streitgegenständlichen Internetanschlusses für die über seinen Internetanschluss begangenen Urheberrechtsverletzungen persönlich verantwortlich ist (vgl. BGH, Urteil vom 12.5.2010, 1 ZR 121/08, "Sommer unseres Lebens"). Das diesbezügliche pauschale Bestreiten der Beklagten, sie habe die Werke nicht heruntergeladen ist nicht geeignet die tatsächliche Vermutung der Verantwortlichkeit des Anschlussinhabers zu widerlegen. Wie bereits in der Terminverfügung vom 06.03.2012 hingewiesen wurde, obliegt der Beklagten diesbezüglich eine sekundäre Darlegungslast. Ein ausreichender Sachvortrag der Beklagten im Rahmen ihrer sekundären Darlegungslast erfolgte trotz gerichtlichen Hinweises bis zuletzt nicht. Der Vortrag, der bereits in der Klageerwiderng erfolgte, möglicherweise sei es der Sohn der Beklagten gewesen, genügt dem nicht, das Gericht wies darauf hin, dass der Vortrag der sekundären Darlegungslast nicht gerecht werde. Insoweit ist vorliegend von der persönlichen Verantwortlichkeit der Beklagten als Anschlussinhaberin für das Angebot der streitgegenständlichen Werke zum Herunterladen in der Tauschbörse auszugehen.

c) Es liegt jedenfalls ein fahrlässiges Handeln vor, wollte man das Verschulden nicht bereits von der Vermutungswirkung der persönlichen Verantwortlichkeit erfasst wissen.

An das erforderliche Maß der Sorgfalt sind dabei strenge Anforderungen zu stellen. Danach muss sich wer ein fremdes urheberrechtlich geschütztes Werk nutzen will über den Bestand des Schutzes wie auch über den Umfang seiner Nutzungsberechtigung Gewissheit verschaffen. Insoweit besteht eine Prüfungs- und Erkundigungspflicht (vgl. Dreier/Schulze UrhG § 97 Rn.57) der Beklagten. Die Beklagte hätte sich daher sowohl über die Funktionsweise der Tauschbörse als auch über die Rechtmäßigkeit des Angebots kundig machen und vergewissern müssen.

d) Die Beklagten schuldet 700,- € Schadensersatz.

Durch das Angebot zum Herunterladen der streitgegenständlichen 2 Musikalben verursachte die Beklagte einen Schaden in Höhe von € 700,-, welchen das Gericht gemäß § 287 ZPO der Höhe nach schätzt.

Bei der Verletzung von Immaterialgüterrechten, wie hier, ermöglicht die Rechtsprechung dem Verletzten wegen der besonderen Beweisschwierigkeiten, die der Verletzte hat, neben dem Ersatz des konkreten Schadens weitere Wege der Schadensermittlung. Danach kann der Schaden auch in Höhe einer angemessenen Lizenzgebühr berechnet werden (BGH GRUR 1990, 1008, 1009 – Lizenzanalogie). Der Verletzte hat daher das Wahlrecht, wie er seinen Schadenersatzanspruch berechnen will. Vorliegend hat die Klägerin die Berechnung im Wege der Lizenzanalogie gewählt. Bei der Berechnung der angemessenen Lizenzgebühr ist rein objektiv darauf abzustellen, was bei vertraglicher Einräumung der Rechte ein vernünftiger Lizenzgeber gefordert und ein vernünftiger Lizenznehmer gewährt hätte, wenn beide im Zeitpunkt der Entscheidung die gegebene Sachlage gekannt hätten. Diese Schadensberechnung beruht auf der Erwägung, dass derjenige, der ausschließliche Rechte anderer verletzt, nicht besser stehen soll, als er im Falle einer ordnungsgemäß erteilten Erlaubnis durch den Rechtsinhaber gestanden hätte. Damit läuft die Lizenzanalogie auf die Fiktion eines Lizenzvertrages der im Verkehr üblichen Art hinaus. In welchem Ausmaß und Umfang es konkret zu einem Schaden gekommen ist, spielt dabei keine Rolle.

Aufgrund der Spezialisierung des erkennenden Gerichts besitzt das Gericht aus seiner täglichen Arbeit hinreichende eigene Sachkunde um beurteilen zu können, dass der geforderte Schadensersatz von 700,- € der Höhe nach angemessen ist. Der Sachvortrag der Klägerin in der Klage bildet hierzu eine ausreichende Schätzgrundlage. Der angesetzte Betrag von € 700,- für die 2 streitgegenständlichen Werke ist angesichts der gerichtsbekanntenen Funktionsweise eines Filesharing-Netzwerks (Tauschbörse), die mit jedem Herunterladen eine weitere Downloadquelle eröffnet, angemessen. Das Gericht schätzt daher die angemessene Lizenz gemäß § 287 ZPO auf

- Seite 5 -

insgesamt 700,- €.

2. Auch hat die Klägerin gegen die Beklagte einen Anspruch auf Ersatz der Anwaltskosten für die Abmahnung in Höhe von € 666,00 aus § 97 a I 2 UrhG.

a) Eine Urheberrechtsverletzung der Beklagten hinsichtlich des Leistungsschutzrechts der Klägerin liegt vor, s.o. Diese Urheberrechtsverletzung wurde mit Schreiben der Klägervorteiler vom [REDACTED] abgemahnt.

b) Damit kann die Klägerin von der Beklagten die Kosten für diese Abmahnung nach § 97 a I 2 UrhG in Höhe von € 666,00 verlangen, da dies die erforderlichen Aufwendungen für die berechnete Abmahnung darstellen.

Gegen den angesetzten Streitwert von 20.000 € sowie die geltend gemachte 1,0 Gebühr bestehen keine Bedenken. Die Abmahnung erfolgte in Bezug auf 2 Musikalben und es wurden neben der Unterlassungserklärung auch Schadensersatzansprüche in dem Schreiben geltend gemacht. Es kann auch dahinstehen, ob die Klägerin ihrerseits die Anwaltskosten bereits beglichen hat, da dem Anspruch der Klägerin nicht entgegengehalten werden kann, dass sie ihrerseits noch keine Zahlung für die anwaltliche Tätigkeit geleistet hat. Jednefalls in der Klageerwiderung wurde seitens des Beklagten die Erfüllung der geltend gemachten vorgerichtlichen Anwaltskosten endgültig abgelehnt. Damit hat sich der Freistellungsanspruch in einen Erfüllungsanspruch umgewandelt, § 250 S.2 BGB entsprechend (vgl. BGH NJW 2004, 1868, BGH NJW-RR, 87, 43ff).

Soweit die Beklagte vorträgt, es gebe eine Vereinbarung zwischen der Klägerin bzw. der Rechtsvorgängerin der Klägerin und den Klägervorteilern, dass die Klägervorteiler abmahnen und das Ergebnis dieser Tätigkeit selbst behalten dürfen und insofern eine vom RVG abweichende Vereinbarung vorliege, handelt es sich um einen unsubstantiierten Sachvortrag ins Blaue hinein. Es fehlt hier trotz entsprechenden gerichtlichen Hinweises ausreichend konkreter Sachvortrag wer mit wem, wann eine Vereinbarung getroffen habe. Die genauen Umstände müssten im Rahmen einer Beweisaufnahme erst erfragt werden, so dass eine Beweisaufnahme einen Ausforschungsbeweis darstellen würde. Hieran ändert auch der Sachvortrag im Schriftsatz vom [REDACTED] nichts. Dabei liegt die Darlegungslast auch bei der Beklagten. Grundsätzlich steht dem Rechtsanwalt der gesetzliche Vergütungsanspruch entsprechend den Vorschriften des RVG zu. Berufte sich die Beklagte auf eine von dieser grundsätzlichen Regel abweichende, ihr günstige Ausnahme, so hat sie die diesbezüglichen Voraussetzungen der Ausnahme, das Vorliegen einer abweichenden Vereinbarung, substantiiert darzulegen und zu beweisen. Ein solcher substantiiertes Sachvortrag ist jedoch trotz gerichtlichen Hinweises nicht erfolgt, auch der Sachvortrag im Schriftsatz vom [REDACTED] enthält keine ausreichende Konkretisierung. Darüber hinaus habe die beiden in der mündlichen Verhandlung anwesenden Klägervorteiler ausdrücklich den schriftlichen Sachvortrag der Klagepartei, dass mit der Klägerin nach RVG abgerechnet werde und keine Honorarvereinbarung besteht, bestätigt.

Die Klägerin kann deshalb von dem Beklagten auch die geltend gemachten Kosten für das Rechtsanwaltschreiben vom [REDACTED] in Höhe von € 666,00 verlangen.

§ 97a Abs. 2 UrhG kommt nicht zur Anwendung, jedenfalls liegt keine unerhebliche Rechtsverletzung vor.

3. Die Ansprüche sind auch durchsetzbar, sie sind nicht verjährt. Die "Rüge" der Verjährung ist als Erhebung der Einrede auszulegen. Mit dem Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids vom [REDACTED] wurde die Verjährung gemäß §§ 693, 166, 167 ZPO, 204 Absatz 1 Nummer 3 BGB gehemmt. Die Hemmung endete auch nicht, da das Verfahren zu keinem Zeitpunkt länger als 6 Monate nicht betrieben wurde (§ 204 Abs. 2 BGB). Als maßgebliche Zeitpunkte der letzten Verfah-

- Seite 6 -

rensbehandlungen sieht das Gericht dabei die Einlegung des Widerspruchs gegen den Mahnbescheid am [REDACTED], die gerichtliche Benachrichtigung der Klägerin hierüber vom [REDACTED], den klägerischen Antrag auf Durchführung des streitigen Verfahrens vom [REDACTED], die gerichtliche Aufforderung zur Anspruchsbegründung vom [REDACTED] sowie den Eingang der Anspruchsbegründung vom [REDACTED] an. Auch Umstände, die über den reinen Zeitablauf an sich hinausgehen und die für eine vom Amts wegen zu prüfende Verwirkung (§ 242 BGB) der geltend gemachten Ansprüche sprechen würden, sind für das Gericht nicht erkennbar.

4. Die Nebenforderungen ergeben sich aus §§ 280 I, II, 286 BGB.

5. Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO, die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit aus § 709 ZPO.

[REDACTED]  
Richter am Amtsgericht

Verkündet am 25.04.2012

[REDACTED]  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle